

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

23. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 31. Juli 1997

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

- Bekanntmachung - 661.2-1/97 - der Abfallbilanz 1996 für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg 214
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Lüneburg stehenden Orientierungsstufen und Schulen mit dem Schulzweig Orientierungsstufe 215

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

- Stadt Lüneburg**
- Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Lüneburg (VHS) 215
- Bekanntmachung der Stadt Lüneburg betr. Bebauungsplan Nr. 110 „Bei der Pferdehütte einschl. Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung“ 215
- Satzung der Stadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsgebühren (Musikschulsatzung) 216
- Stadt Bleckede**
- Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Nindorfer Moor Süd“ der Stadt Bleckede 218
- Amt Neuhaus**
1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus 219
- Samtgemeinde Amelinghausen**
- Satzung der Gemeinde Rehlingen über die Benutzung des Spielkreises Ehlbeck und die Erhebung von Spielkreisgebühren (Spielkreissatzung) 219
- Samtgemeinde Bardowick**
- Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag im Flecken Bardowick vom 17. Juni 1997 221
- Satzung zur 15. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten des Fleckens Bardowick, Landkreis Lüneburg 221
- Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum 221
- Satzung zur 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg 223
- Samtgemeinde Dahlenburg**
- Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 1997 223
- Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 1997 224
- Samtgemeinde Scharnebeck**
- Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf für das Haushaltsjahr 1997 224
- #### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN
- Satzung des Wasserverbandes „Beregung Bardowick“ im Landkreis Lüneburg 225

**Satzung
des Wasserverbandes „Beregnung Bardowick“
im Landkreis Lüneburg**

I. Abschnitt

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgabe

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen
Wasserverband „Beregnung Bardowick“.
Er hat seinen Sitz in Bardowick im Landkreis Lüneburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. 02. 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bardowick.
(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser und
2. diese Aufgabe zu fördern und zu überwachen.

(WVG § 2)

II. Abschnitt

Mitglieder, Unternehmen

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verbandsvorsteher hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten, zu sichern und an die Mitglieder zu verteilen.
- (2) Der Verband hat für das Verbandsgebiet eine Übersichtskarte aufzustellen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Plänen sowie der vom Landkreis Lüneburg erteilten wasserbehördlichen Genehmigung. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt. Über die durchgeführten Maßnahmen sind Ausführungspläne zu fertigen, und sie sind wie die Pläne aufzubewahren.
(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen

auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht bereits durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
(WVG §§ 33 und 35)

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Schaubeauftragte sind der Verbandsvorsteher und zwei von der Verbandsversammlung für jeweils zwei Kalenderjahre gewählte Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau in der Verbandsversammlung bekannt und lädt die Schaubeauftragten mindestens eine Woche vorher zur Verbandsschau ein. Sonstige Beteiligte können vom Verbandsvorsteher geladen werden.
(WVG §§ 44, 45)

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer beauftragt den Schriftführer den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau in einer Niederschrift aufzuzeichnen und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.
(WVG § 45)

III. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Organe

Der Verband hat die Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beiträge,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes und Kassenverwalters,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses (Kassenprüfer).

(WVG § 47)

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Dem Verlangen von einem Viertel der Verbandsmitglieder, eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen, ist zu entsprechen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
 - (2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich die Verbandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
 - (3) Der Vorstandsvorsteher - oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter - leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (WVG § 48)

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Vertreter kann nicht mehr als ein Verbandsmitglied vertreten. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
 - (3) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind, dabei gilt, daß jeder angefangene 1/2 Morgen als 1 Stimme zählt. Niemand hat mehr als ein Fünftel aller Stimmen.
 - (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
 - (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinen und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
 - (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (WVG § 48)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und weiteren 6 Vorstandsmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt.
 - (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.
- (WVG § 52)

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
 - (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (WVG § 53)

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandsvorstehers sowie von drei Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter endet erstmalig am 31. 12. 1998 und später alle sechs Jahre. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorstandsvorstehers sowie der restlichen drei Vorstandsmitglieder (einer dieser Vorstandsmitglieder ist zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher zu wählen) und der Stellvertreter endet erstmalig am 31. 03. 2001 und später alle sechs Jahre.
 - (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß § 13 zu wählen.
 - (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (WVG § 53)

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 5. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 6. Verträge mit einem Wert bis zu 30.000,00 DM,
 7. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft.
- (WVG § 54)

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
 - (2) Im Kalenderjahr muß mindestens eine Sitzung stattfinden.
- (WVG § 56)

§ 17

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 56)

§ 18

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

(WVG § 54)

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 20

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
 - (3) Den Vorstandsmitgliedern kann bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten gezahlt werden.
 - (4) Die Festsetzung der Vergütungen ist Aufgabe der Verbandsversammlung.
- (WVG § 52)

IV. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Abweichend von § 105 Abs. 1 LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65 i. V. m. § 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum WVG)

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Das Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 24

Verbandskasse, Schriftführer und sonstige Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter mit der Haushaltsführung zu beauftragen und einen Schriftführer sowie einen Techniker zu benennen.
- (2) Die Festsetzung der Vergütungen ist Aufgabe der Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Versammlungsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus zwei von der Versammlungsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 1. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr,
 3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 4. Prüfung der Vergabe der Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.
(WVG § 65)

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. in Hannover. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsverordnung sinngemäß.
(WVG § 65 i. V. m. § 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum WVG)

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlungsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(WVG § 47)

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zu Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Neue Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Versammlungsversammlung festgesetzt.
(WVG §§ 28, 29)

§ 29

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die

Beitragslast für die Verwaltungs- und Betriebskosten auf die Mitglieder im Verhältnis der ihnen zugeführten Wassermengen mit Ausnahme der Abnehmer, die nach Fläche pauschal abgerechnet werden.

(WVG § 30)

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig anzugeben und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
(WVG §§ 26, 30)

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 5,00 DM. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(WVG § 31)

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gemäß § 29 heben.
(WVG § 32)

§ 33

Sachbeiträge

Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluß der Versammlungsversammlung die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
(WVG §§ 28, 30)

V. Abschnitt
Verfahrensvorschriften

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 in den jeweils gültigen Fassungen.

(WVG § 68)

§ 36

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen Briefes, soweit die Satzung des Verbandes nichts anderes bestimmt.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, bekanntgemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (4) Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt verkündet.

(WVG §§ 58, 67)

§ 37

Änderung der Satzung

- (1) Der Beschluß über die Änderung der Satzung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgelegten Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder in der Verbandsversammlung. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt. Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die Satzungsänderung in Kraft.

(WVG §§ 58, 59)

VI. Abschnitt

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Land-

kreises Lüneburg in Lüneburg.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72, 74)

§ 39

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 DM hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt. (WVG § 27)

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Wasserverbandes „Beregung Bardowick“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18. 03. 1941 außer Kraft.

Bardowick, den 05. Juni 1997

Der Verbandsvorsteher
Rudolf Schröder

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasserverbandes „Beregung Bardowick“.

Lüneburg, den 28. 06. 1997

Landkreis Lüneburg
Der Oberkreisdirektor
Dr. Allerdissen

**Ausschnitt aus dem
Amtsblatt Landkreis Lüneburg**

vom 10.09.97 Seite 264

**BERICHTIGUNG
der Veröffentlichung der Satzung des Wasserverbandes
„Beregnung Bardowick“ im Landkreis Lüneburg
(Veröffentlichung vom 31. 07. 1997)**

Der § 4 Abs. 1 lautet richtig:

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme von Wasser zur Bewässerung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten, zu sichern und an die Mitglieder zu verteilen.

Der § 14 Abs. 1 Satz 2 lautet richtig:

Die Amtszeit des Vorstandsvorstehers sowie von 3 Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter endet erstmalig am 31. 03. 1998 und später alle 6 Jahre.

Der § 36 Abs. 1 lautet richtig:

Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines Briefes, soweit die Satzung des Verbandes nichts anderes bestimmt.

Anlage 1

Zu § 4 Abs. 3 der Satzung (Unternehmen, Plan)

Zusammenstellung der Pläne, aus denen sich das Unternehmen des Verbandes ergibt:

1. Plan des Kulturbauamtes Lüneburg in Lüneburg vom 13. 02. 1932 über die Erstellung einer Beregnungsanlage in Bardowick.

**Die Übereinstimmung der Ablichtung
mit dem Original wird hiermit
bescheinigt.**

Lüneburg, den 15. September 1997

**Landkreis Lüneburg
- Der Oberkreisdirektor -**

Im Auftrage


(Kahlert)